

Bekanntmachung

des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg,
Fachdienst Wasserwirtschaft

Feststellung der UVP-Pflicht nach §3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadt Schwarzenbek hat die Umlegung eines Abschnittes des Gewässers Nr. 1.4.4.1 (Hainholzgraben), Gewässerunterhaltungsverband Schwarze Au-Amelungsbach, auf dem Grundstück Gemarkung Schwarzenbek, Flur 8, Flurstück 3/11, B-Plangebiet Nr. 7, nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Für das geplanten Vorhaben ist eine „Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls“ nach § 3c, Anlage 1, Ziffer 13.18.2 UVPG durchzuführen.

Die überschlägige Prüfung nach § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 2.2 zu § 3c UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Ratzeburg, den 26.04.2016

Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg,
Fachdienst Wasserwirtschaft
Im Auftrag

Heino Kock